

Satzung des Förderkreises Musik in der Kirche Flemhude

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Musik in der Kirche Flemhude“.
- (2) Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz in Flemhude.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Chorarbeit und das Konzertangebot in der Kirchengemeinde Flemhude zu erhalten und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde Flemhude.
- (3) Mittel des Vereins dürfen – außer für unentbehrliche Verwaltungskosten – nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Einnahmen und Ausgaben sind über ein Konto bei der Volksbank/ Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg e.G. zu führen. Sie sind am Anfang eines jeden Jahres von Kassenprüfern zu überprüfen, die die Mitgliederversammlung des Förderkreises bestimmt.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrags verpflichtet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es länger als 12 Monate mit Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten.
- (2) Spenden für die Zwecke des Vereins können auch von Nichtmitgliedern erfolgen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Der/die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich das Amt zu c) oder d) übernehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Übrigen zeichnet für den Vorstand dessen Vorsitzender.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen des Vereinszweckes werden erstattet.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung der Zahl und Art der geförderten Konzerte im Einvernehmen mit den Leitern der Kirchenmusik
- g) Bestimmung der Höhe der finanziellen Unterstützung im Rahmen der vorhandenen Mittel.

(2) Der/die Kassenwart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Blockwahl kann von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen; bis zur Wahl des Ersatzmitglieds übernimmt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Ausscheiden der/die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen. Scheidet der/die Kassenwart/in aus dem Amt, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die /der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.

(3) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern

(3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann für die zur Kirchengemeinde Flemhude gehörenden Mitglieder auch durch Bekanntgabe im Gemeindebrief erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den /die Leiter/in.

(2) Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des /der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 – 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung



(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sind in dieser Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind er/die Vorsitzende und der/die Kassenswart/in gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Flemhude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist das Ergebnis einer Satzungsänderung, die in der Mitgliederversammlung vom 9.10.2014 beschlossen wurde.

Flemhude, den 9.10.2014

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende